

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVG mbH zur Vermietung von Lok- und Reisezugwagen sowie historischen Elektrotriebwagen**  
**(Stand, Februar 2013)**

- I.) Die aktuellen Mietobjekte werden auf der Internetseite der SVG dargestellt und können bei Bedarf angefragt werden.
- II.) Die Mietpreise bestimmen sich nach Art und Umfang der jeweiligen Nutzung und sind bei der Geschäftsleitung der SVG mbH (Herr Marc Baumgartner, ([m.baumgartner@svgmbh.com](mailto:m.baumgartner@svgmbh.com))) oder Herrn Dr. Claus-Jürgen Hauf ([c.hauf@svgmbh.com](mailto:c.hauf@svgmbh.com))) anzufragen.
- III.) Übergabe- und Rückgabeort der Mietobjekte ist Stuttgart Posthof.
- IV.) Die Mietobjekte werden von der SVG mbH in technisch einwandfreien Zustand übergeben und sind vom dem Mieter im gleichen Zustand zurückzugeben.
- V.) Werden vom Mieter Mängel am Zustand geltend gemacht, so hat dies unverzüglich bei der Übergabe der Fahrzeuge an den Mieter zu geschehen. Spätere Einwände können nicht mehr zu Lasten der SVG geltend gemacht werden.
- VI.) Die Mietobjekte werden dem Mieter von Seiten der SVG mbH im gereinigten Zustand übergeben und müssen nach Ablauf der Mietzeit im gereinigten Zustand wieder an die SVG mbH zurückgegeben werden. Werden Mietobjekte im nicht-gereinigten oder mangelhaft gereinigten Zustand der SVG mbH zurückgeben, so stellt die SVG mbH pro Reisezugwagen ein Entgelt in Höhe von mindestens 100,00 € zzgl. 19 % MwSt. sowie bei Gesellschaftswagen (pro Wagen) ein Entgelt in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung.
- VII.) Für Anmietungen über einen längeren Zeitraum gelten besondere Bedingungen, die zuvor vertraglich fixiert werden.
- VIII.) Die Mietobjekte dürfen nur gesichert abgestellt werden.
- IX.) Ab Übergabe des Mietobjektes an den Mieter haftet dieser für sämtliche Schäden inkl. Untergang- auch durch Einwirkungen Dritter – an oder in den Mietobjekten für den gesamten Mietzeitraum.
- X.) Die Durchführung von während der Mietdauer auftretenden Wartungsarbeiten, Fristen, Bremsrevisionen sowie der Ersatz von Verschleißteilen und sämtliche sonstige anfallende Reparaturen werden durch den Mieter oder in dessen Auftrag zu dessen Lasten von einer dafür zugelassenen Fachwerkstatt durchgeführt.
- XI.) Für Tagesanmietungen muss kein gesonderter schriftlicher Vertrag erfolgen. Es gelten jedoch die vorliegenden Geschäftsbedingungen der SVG mbH als vereinbart und akzeptiert.
- XII.) Grundsätzlich hat bei Tagesanmietungen die Rückgabe am gleichen Tag zu erfolgen. Abweichungen hiervon müssen ausdrücklich von der Geschäftsleitung der SVG mbH schriftlich genehmigt werden. Bei genehmigter späterer Rückgabe fallen Gebühren in Höhe von mindestens der Hälfte des Tagesmietsatzes an. Bei

verspäteter nicht genehmigter Rückgabe kann die SVG mbH einen Betrag des 2,6-fachen des Tagesmietsatzes pro Tag verspäteter Rückgabe gegenüber dem Mieter geltend machen und zwar unabhängig davon, ob eine Folgenutzung des Mietobjektes angestanden hätte oder nicht. Resultieren aus der verspäteten Rückgabe Ansprüche Dritter oder ein wirtschaftlicher Schaden für die SVG mbH, so hat der Mieter diese über den 2,6-fachen Mietsatz hinaus in vollem Umfang, gleich aus welchen Gründen die Verspätung eintrat, der SVG mbH zu ersetzen.

XIII.) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Anmietung oder Nutzung von Fahrzeugen der SVG mbH ist das Amtsgericht Stuttgart.